

Unterstützung für kleine Unternehmen



Die Corona-Pandemie trifft in diesen Tagen auch Gewerbetreibende und Handwerksbetriebe, gleich welcher Größe, hart. Staatliche Stellen arbeiten mit Hochdruck an Hilfsmaßnahmen für notleidende Betriebe. So sind verschiedene Bundesprogramme bereits in der Umsetzung und auch die saarländische Landesregierung hat bereits erste ergänzende Hilfspakete beschlossen, die wir nachfolgend näher vorstellen.

Wir sehen die Aufgabe der Gemeinde vorwiegend darin, durch unsere Nähe zu den Betrieben schnell und unterstützend tätig zu werden und beratend zur Seite zu stehen. Daneben werden wir bei Existenz bedrohenden finanziellen Engpässen auch Regelungen finden, wie wir mit aktuell fällig werdenden gemeindlichen Steuern und Abgaben verfahren. Wir haben Ihnen auf diesem Infoblatt die aktuell bekannten Maßnahmen zusammengestellt. Falls Sie Unterstützung brauchen, sprechen Sie uns an!

Sie erreichen uns **0 68 73 / 660 - 0**
bzw. über unsere Mailadresse rathaus@nonnweiler.de

Stundung von Steuern und Abgaben

Die Behörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellt. Hierbei werden an das Vorliegen der Voraussetzungen keine strengen Anforderungen gestellt. Auf die Erhebung von Stundungszinsen werden wir als Gemeinde verzichten.

Vorauszahlungen z.B. bei der Einkommensteuer, Körperschaftssteuer oder Gewerbesteuer-Messbetrag können unkompliziert angepasst werden, wenn sich die Gewinne bzw. Einkünfte wegen der Corona-Pandemie verringern.

Auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge wird verzichtet, wenn der Schuldner von den Auswirkungen der Corona-Pandemie unmittelbar betroffen ist.

Diese Maßnahmen sind bis zum 31.12.2020 gültig. Das entsprechende Formular können Sie je nach Art der Steuer oder Abgabe beim Finanzamt herunterladen. Bei Fragen beraten wir Sie gerne.

Änderungen beim Kurzarbeitergeld

Der Gesetzgeber sieht die Möglichkeit von Erleichterungen beim Zugang zum KUG vor. Diese werden von der Bundesregierung durch Verordnung erlassen. Sie gelten mit Wirkung zum 01.03.2020 und sind bis 31. Dezember 2020 befristet. Das Wichtigste in Kürze:

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit.

Unterstützung für kleine Unternehmen



Soforthilfe für Kleinunternehmer, Selbstständige und Freiberufler

Unternehmen und Selbstständige können durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie in eine Existenz bedrohende Lage geraten. Als Beitrag des Landes soll auf Antrag, den von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen und Selbstständigen, schnell und unkompliziert ein Krisen-Geld gewährt werden, insbesondere um deren wirtschaftliche Existenz zu sichern und Arbeitsplätze zu erhalten. Dafür stellt das Land bis zu 30 Mio. Euro sofort zur Verfügung.

Ein bedingt rückzahlbarer Zuschuss des Landes von 3.000 bis 10.000 Euro ist als Investition in das Überleben kleiner und mittelständischer Unternehmen im Saarland zu sehen. Die Finanzhilfe erfolgt im Rahmen einer einmaligen Billigkeitsleistung und ist gestaffelt nach der Anzahl der (Vollzeit-)Mitarbeiter:

- 0 bis 1 Mitarbeiter: Soforthilfe von bis zu 3.000 Euro
- bis zu 5 Mitarbeiter: Soforthilfe von bis zu 6.000 Euro
- bis zu 10 Mitarbeiter: Soforthilfe von bis zu 10.000 Euro

Das Landesprogramm soll den Zeitraum überbrücken, bis das von der Bundesregierung beschlossene Bundesprogramm greift. Das Geld aus dem Landesprogramm steht direkt zur Verfügung. Wenn - wie erwartet - ein vergleichbares Bundesprogramm zur Verfügung steht, wird sichergestellt, dass Antragssteller ein mögliches Plus zu den Fördersätzen des Bundes zusätzlich bekommen.

Antragsformulare und Unterlagen zum Programm können abgerufen werden unter:

www.corona.wirtschaft.saarland.de

Unser Tipp: Liquide Mittel sichern

Um betriebliche Liquiditätsreserven zu bilden, sollten alle z.B. zum Monatswechsel anstehende wiederkehrende Zahlung (Fixkosten wie z.B. Mietzahlungen für Firmengebäude, Abschläge auf Energie-, Wasser- u.ä. Bezugsgebühren, Steuervorausleistungen, Kammer- und Verbandsbeiträge, Abführungen und Arbeitgeberanteile von Sozialversicherungsbeiträgen, eigene Renten-/ Lebensversicherungsbeiträge etc.) dahingehend überprüft werden, ob nicht im Einzelfall Stundungen oder Teilzahlungen erreicht werden können.

Selbstständige erhalten leichten Zugang zur Grundsicherung

Die Bundesregierung sorgt jetzt mit zusätzlichen 3 Milliarden Euro dafür, dass Selbstständige leichter Zugang zur Grundsicherung erhalten. Damit können Lebensunterhalt und Unterkunft in der Krise trotz Verdienstaufschlag gesichert werden - der Verbleib in der eigenen Wohnung wird also gesichert. Antragstellerinnen und Antragsteller auf Grundsicherung müssen in den nächsten Monaten weder Vermögensverhältnisse offenlegen noch ihr Vermögen antasten.

Diese Ausnahmen gelten für sechs Monate. Damit die Leistungen sehr schnell ausgezahlt werden können, werden Anträge auf Grundsicherung vorläufig bewilligt. Die Bedürftigkeitsprüfung erfolgt erst nachträglich.

Details zur konkreten Antragstellung sind noch nicht abschließend geklärt. Informationen dazu beim Bundesfinanzministerium unter www.bundesfinanzministerium.de.

Überbrückungshilfen durch Hilfskredite

Die Bundesregierung stellt im Rahmen des Corona-Schutzschilds über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in erheblichem Umfang Hilfskredite zur Verfügung.

Das KfW-Sonderprogramm 2020 gilt ab 23. März 2020, Anträge können ab sofort gestellt werden. Die Mittel für das KfW Sonderprogramm sind unbegrenzt. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen wie auch Großunternehmen zur Verfügung. Die Kreditbedingungen werden nochmals verbessert. Die Mindestanforderungen an die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens, die sonst bei der Kreditvergabe der KfW gelten, deutlich reduziert.

Die KfW übernimmt den bei weitem größten Teil der Haftung für diese Kredite (80% bis 90%). Das erleichtert Banken, Sparkassen und anderen Finanzierungspartnern die Kreditvergabe. Um eine zügige Auszahlung zu erreichen, werden Prozesse vereinfacht, z.B. durch eine Risikobewertung allein durch die Hausbank bis zu einer Kreditobergrenze von 3 Mio. Euro.

Unterstützung für kleine Unternehmen



Überbrückungshilfen durch Hilfskredite (Fortsetzung)

Bis 10 Mio. Euro findet nur eine deutliche vereinfachte Prüfung statt. Die unterschiedlichen Kreditprogramme stellen sicher, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Größe und ihrem Alter davon profitieren können: Freiberufler, Selbstständige und kleine Unternehmen, ebenso wie mittelständische und große Unternehmen.

Die verschiedenen Förderkredite werden von Kreditinstituten an ihre Kunden weitergegeben.
Sprechen Sie Ihre Hausbank darauf an.

Nähere Informationen finden Sie hier:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Notrufportal für die saarländische Wirtschaft

www.corona.wirtschaft.saarland.de

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken

Telefon: 0681/501-4433

E-Mail: corona@wirtschaft.saarland.de

www.facebook.de/MWAEV

Beratung durch die Gemeinde

Telefon: 06873 / 660 - 0

Gemeinde Nonnweiler

Trierer Straße 5

66620 Nonnweiler

Email: rathaus@nonnweiler.de

www.nonnweiler.de

Wirtschaftsförderung St. Wendel

<http://www.wfg-wnd.de>